

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Sonnenstrom

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Sonnenstrom mit Preisgarantie von mindestens 12 Monaten aber maximal 24 Monaten der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, sonnenbausteine@swm.de (nachfolgend SWM genannt) zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt oder deren Verbrauch mittels einer Zählerstandsmessung erfasst wird. Sonnenstrom ist ein Ökostrom-Produkt, für das auch Strom aus mit Sonnenbausteinen finanzierten Anlagen verwendet wird.

1. Verbrauchsstelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (s. Ziffer 10.) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Besondere Voraussetzungen für die Belieferung mit Sonnenstrom

4.1 Die Belieferung mit dem Produkt Sonnenstrom setzt voraus, dass bei Inkrafttreten des Sonnenstrom-Vertrags zwischen Kunde und SWM ein laufender Vertrag über das Produkt Sonnenbausteine besteht. Der Sonnenstrom-Vertrag endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Kalendermonats, in dem zwischen dem Kunden und SWM kein Vertrag mehr über das Produkt Sonnenbausteine besteht. Auf Ziffer 10.6 wird hingewiesen.

4.2 Im übrigen gilt Ziffer 3.

5. Preise, Preisanpassung

5.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.

5.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

5.3 Bei Abschluss eines Produkts mit Netto-Preisgarantie beginnt deren Geltungsdauer mit Lieferbeginn. Bei Lieferbeginn innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die Netto-Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags vereinbarten Preis. Bei Lieferbeginn später als 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die Netto-Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Lieferbeginns gültigen, zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn ggf. nach Maßgabe der Ziffer 6.5 ff. angepassten Preis.

5.4 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.5 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.6 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.7 Ziffern 5.4 bis 5.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) und den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.4 bis 5.6 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 5.5; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

5.9 Während der Geltungsdauer einer vereinbarten Netto-Preisgarantie erfolgt eine Anpassung der Strompreise gemäß Ziffern 5.4 bis 5.8 nur im Falle von Änderungen der Umsatzsteuer. Nach Ablauf des Zeitraums einer vereinbarten Preisgarantie finden die Ziffern 5.4 bis 5.8 uneingeschränkte Anwendung.

6. Abrechnung, Zahlung

6.1 Für Kunden mit Zweitariffmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

6.2 Nachfolgendes gilt nur für Messeinrichtungen im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (SWM): Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitariffzähler erforderlich.

6.3 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

6.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

6.5 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht am Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

6.6 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf www.swm.de veröffentlicht.

6.7 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.6 berechnet.

6.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.6 berechnet.

6.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 6.6 berechnet.

6.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

6.11 Der Vertrag setzt das Bestehen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

7. Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten

7.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020, bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

7.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

7.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank gemäß § 79 EEG bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

8. Beschaffung und Zuordnung von Regionalnachweisen für Sonnenstrom

8.1 Die SWM beschaffen für den Teil der Strombezugsmenge, der dem Anteil gemäß § 78 Abs. 1 des EEG als „Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage“ entspricht, Regionalnachweise gemäß § 79a EEG oder einer die Regelung des § 79a EEG ersetzenden Regelung von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Dabei verwenden die SWM überwiegend Regionalnachweise von Anlagen, die zumindest mehrheitlich mittels des Produkts Sonnenbausteine finanziert wurden; im Übrigen verwenden die SWM Regionalnachweise gemäß Satz 1.

8.2 Die Regionalnachweise werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

8.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Regionalnachweise mittels einer geeigneten Datenbank gemäß § 79a EEG bzw. einer die Regelung des § 79a EEG ersetzenden Regelung.

9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

10.1 Die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

10.2 Bei einer Erstlaufzeit von 12 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Lieferbeginns maßgeblich. [Beispiel: Ist in der Vertragsbestätigung der 1.5. als Datum des Lieferbeginns genannt, endet die 12-monatige Erstlaufzeit mit Ablauf des 30.04. des Folgejahres.]

10.3 Bei einer Erstlaufzeit von 13 bis 24 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Inkrafttretens des Vertrags (s. Ziff. 2) maßgeblich. [Beispiel: Erfolgt die Vertragsbestätigung am 12.03. und beträgt die Erstlaufzeit z. B. 18 Monate, endet die Erstlaufzeit mit Ablauf des 11.09. des Folgejahres.]

10.4 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Im Fall einer Erstlaufzeit von 12 Monaten erfolgt der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags (s. Ziff. 2).

10.5 Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er weder vom Kunden noch von den SWM mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

10.6 Der Vertrag über die Lieferung von Sonnenstrom endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Kalendermonats, in dem zwischen dem Kunden und SWM kein Vertrag mehr über das Produkt Sonnenbausteine besteht.

10.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.8 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

11. Umzug

11.1 Dem Kunden obliegt es, im Falle eines Umzugs den SWM seine neue Anschrift mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag des Umzugs mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden unterbreiten die SWM diesem ein Angebot zur Belieferung des Kunden mit einem Strom Produkt der SWM an der neuen Verbrauchsstelle.

11.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

12. Vertragsänderung

12.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

12.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

12.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerde-stelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

13.3 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

13.4 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucher-service-energie@bnetza.de, zu wenden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Soweit die Parteien für das jeweilige Produkt ergänzende Vereinbarungen getroffen haben (Ergänzende Vertragsbedingungen), gelten diese zusätzlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Ergänzenden Vertragsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.3 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.